

(12) **Österreichische Patentanmeldung**

(21) Anmeldenummer: **A 9246/2008**
PCT/EP2008/005327

(51) Int. Cl.: **E04G 17/065** (2006.01)

(22) Anmeldetag: **30.06.2008**

(43) Veröffentlicht am: **15.05.2011**

(30) Priorität:

04.07.2007 DE 102007031107
beansprucht.

(73) Patentinhaber:

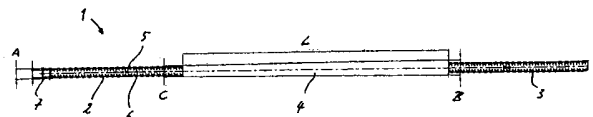
STAHLWERK ANNAHÜTTE MAX AICHER
GMBH & CO. KG
D-83404 AINRING-HAMMERAU (DE)

(72) Erfinder:

AICHER MAX
FREILASSING (DE)

(54) **ANKERSTAB FÜR EINE SCHALUNG**

(57) Ein Ankerstab (1) für eine Schalung, der an den Endabschnitten (2, 3) mit einem Gewinde versehen ist, weist zum Entfernen aus dem gehärteten Beton einen konischen Kunststoffmantel (4) zwischen den Gewindeabschnitten (2, 3) auf. Zur formschlüssigen Verbindung mit dem Kunststoffmantel (4) ist der Ankerstab (1) zwischen den Gewindeabschnitten (2, 3) mit Vorsprüngen versehen.



Zusammenfassung

Ein Ankerstab (1) für eine Schalung, der an den Endabschnitten (2, 3) mit einem Gewinde versehen ist, weist zum Entfernen aus dem gehärteten Beton einen konischen Kunststoffmantel (4) zwischen den Gewindeabschnitten (2, 3) auf. Zur formschlüssigen Verbindung mit dem Kunststoffmantel (4) ist der Ankerstab (1) zwischen den Gewindeabschnitten (2, 3) mit Vorsprüngen versehen.

(Figur 1)

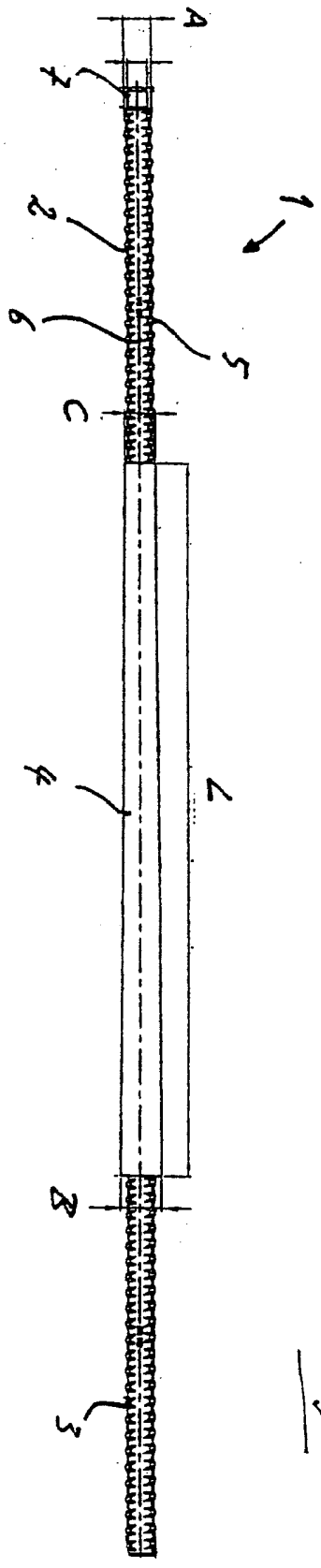
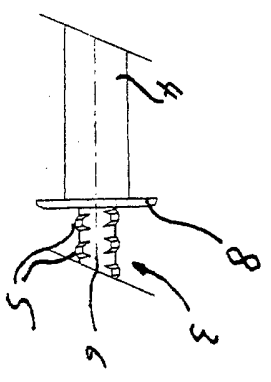


Fig. 1

Fig. 2



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : E04G 17/065 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: E04G 17/065D		
Recherchierter Prüfstoﬀ (Klassifikation): E04G		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 30. Juni 2008 eingereichten Ansprüchen 1-4 erstellt.		
Kategorie ⁷	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreﬀend Anspruch
X	US 4 159 097 A (STRICKLAND) 26. Juni 1979 (26.06.1979) <i>Spalte 2, Zeile 49 bis Spalte 3, Zeile 15; Fig. 1, 2</i>	1-4
	--	
A	WO 2003/033836 A1 (PETKAU) 24. April 2003 (24.04.2003) <i>Zusammenfassung</i>	1-4

Datum der Beendigung der Recherche: 28. Oktober 2010		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt Prüfer(in): Dipl.-Ing. THÜRRIEDL
⁷ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		